



Brüssel, den 24. November 2014
(OR. en)
15841/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0403 (COD)**

**JUSTCIV 302
EJUSTICE 119
CODEC 2317**

VERMERK

des Vorsitzes
für den Rat

Nr. Vordok.: 15447/14 JUSTCIV 287 EJUSTICE 110 CODEC 2231

Nr. Komm.dok.: 16749/13 JUSTCIV 278 EJUSTICE 114 CODEC 2695 + ADD 1 + ADD 2

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens
– Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat mit Schreiben vom 20. November 2013 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen ("derzeitige Verordnung für geringfügige Forderungen") und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens übermittelt.
2. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 81 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und unterliegt folglich dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren.

3. Mit diesem Verordnungsvorschlag wird das Ziel verfolgt, das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen und das Europäische Mahnverfahren zu ändern, um die Beilegung von Streitigkeiten über geringfügige Forderungen effizienter zu gestalten und den Zugang zur Justiz in diesen Fällen insbesondere auch für Unternehmen zu verbessern.
4. Gemäß den Artikeln 3 und 4a des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs¹ und Irlands² hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben das Vereinigte Königreich und Irland mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung der vorgeschlagenen Verordnung beteiligen möchten.
5. Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Verordnung, die daher für Dänemark weder bindend noch Dänemark gegenüber anwendbar ist.
6. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Verordnung am 25. März 2014 abgegeben.
7. Die Gruppe "Zivilrecht" (Geringfügige Forderungen) hat die vorgeschlagene Verordnung in regelmäßigen Sitzungen seit Februar 2014 geprüft.
8. Die Gruppe hat bei ihren Beratungen erhebliche Fortschritte erreicht, und es wurden Kompromisslösungen für folgende Hauptaspekte der vorgeschlagenen Verordnung gefunden:
 - Beibehaltung des Konzepts der Definition für grenzüberschreitende Rechtssachen aus der derzeitigen Verordnung für geringfügige Forderungen,
 - verstärkte Nutzung von Telefon- und Videokonferenzen oder anderer Telekommunikationsmittel für mündliche Verhandlungen und die Beweisaufnahme,

¹ Siehe Dok. 7992/14 JUSTCIV 73 EJUSTICE 31 CODEC 844.

² Siehe Dok. 6877/14 JUSTCIV 47 EJUSTICE 22 CODEC 548.

- allgemein verstärkte Nutzung der elektronischen Kommunikation und Festlegung eines allgemeinen Rahmens, der – unter bestimmten Bedingungen – die Zustellung bestimmter Schriftstücke auf elektronischem Wege zulässt,
- Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für die Bezahlung von Gerichtsgebühren mindestens eine der in der vorgeschlagenen Verordnung vorgesehenen Formen der Fernzahlung anzubieten,
- möglichst weitgehende Begrenzung des Übersetzungserfordernisses bezüglich der Bestätigung für die Vollstreckung eines in einem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen Urteils und
- Herstellung einer Verbindung zwischen dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen und dem Europäischen Mahnverfahren, indem dem Kläger erlaubt wird, das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen zu nutzen, wenn ein Einspruch gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl eingelegt wurde.

9. Im Lichte der erheblichen Fortschritte in den Beratungen ist der Vorsitz der Auffassung, dass eine allgemeine Ausrichtung zu dem Verordnungsentwurf festgelegt werden kann.³
10. Der Vorsitz hat daher dem AStV am 20. November 2014 ein Kompromisspaket vorgelegt, das auch einen Kompromissvorschlag für die letzte noch offene Frage, den Schwellenwert für geringfügige Forderungen, enthält.
11. Der AStV hat den Entwurf einer allgemeinen Ausrichtung des Vorsitzes, einschließlich des Kompromissvorschlags, den Schwellenwert für geringfügige Forderungen auf das Doppelte, von derzeit 2.000 EUR auf 4.000 EUR, anzuheben, nachdrücklich unterstützt und beschlossen, das Kompromisspaket dem Rat (Justiz und Inneres) auf seiner Tagung am 4./5. Dezember 2014 zur Billigung vorzulegen.

³ Deutschland und das Vereinigte Königreich haben einen Parlamentsvorbehalt eingelegt.

II. FAZIT

12. Der Rat wird dementsprechend ersucht,
- (a) den Entwurf einer allgemeinen Ausrichtung in Addendum 1 zu diesem Vermerk als Kompromisspaket zu billigen und
 - (b) zur Kenntnis zu nehmen, dass dieser Text die Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament für eine Einigung in erster Lesung bilden wird.
-